

534 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

Bericht des Ausschusses für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft

über die Regierungsvorlage (516 der Beilagen): Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über die Regelung des Grenzüberganges der Eisenbahnen.

Das vorliegende Abkommen, das am 11. Dezember 1962 von den bevollmächtigten Vertretern der Vertragsstaaten in Wien unterzeichnet wurde, bestimmt Spielfeld-Straß und Bleiburg auf österreichischer Seite sowie Jesenice und Dravograd auf jugoslawischer Seite als Betriebswechselbahnhöfe, in denen der Anschluß- und Übergangsdienst vor sich geht. Die weiteren Regelungen des Vertrages betreffen unter anderem die ungehinderte Abwicklung des Eisenbahn-, Personen- und Gepäckverkehrs, die Grenzabfertigung, die finanzielle Regelung hinsichtlich der Anschlußgrenzstrecken und Betriebswechselbahnhöfe, die Dienstverhältnisse der in den Betriebswechselbahnhöfen und auf den Anschlußgrenzstrecken Dienst versiehenden Bediensteten der Nachbarisenbahn sowie die Haftung bei Personen- und Sachschäden.

Jugoslawien räumt Österreich das Recht des Personendurchgangsverkehrs auf der Strecke Lavamünd—Dravograd—Bleiburg ein. Bei den im Durchgangsverkehr auf dieser Strecke geführten Zügen findet keine Grenzabfertigung durch jugoslawische Organe statt. Dieser Personendurchgangsverkehr wird nach österreichischen Tarifen abgewickelt; die diesbezüglichen Einnahmen verbleiben zur Gänze den Österreichischen Bundesbahnen. Andererseits haben die Österreichischen Bundesbahnen den jugoslawischen Eisenbahnen eine Vergütung für die Benützung der Strecke zu leisten.

Das vorliegende Abkommen ist in einigen Punkten, insbesondere in den Artikeln 4, 11, 14, 15, 16, 18, 19, 20, 23, 24 und 28 gesetzändernd

und darf daher nur mit Genehmigung des Nationalrates gemäß Artikel 50 Abs. 1 B.-VG. in der geltenden Fassung abgeschlossen werden.

Der Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 4. November 1964 in Verhandlung gezogen. Zum Gegenstand sprachen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Schrotter, Meißl, Populorum, Dr. Weißmann, Regensburger und Mayr sowie der Ausschußobmann.

Im Laufe der Debatte wurde festgestellt, daß unter dem Begriff „Grenzbahnhof“ jener Bahnhof zu verstehen ist, der dem Betriebswechselbahnhof gegenüber im Gebiet des Nachbarstaates liegt. Die Tätigkeit im Grenzbahnhof (zum Beispiel Art. 16 Abs. 6 des vorliegenden Abkommens) hat keinen Einfluß auf die Funktion des Betriebswechselbahnhofes.

Der Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft ist der Meinung, daß in diesem Falle die Erlassung eines Bundesgesetzes im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B.-VG. in der geltenden Fassung zur Überführung dieses Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht notwendig ist.

Der Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft hat einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung dieses Abkommens samt Schlußprotokoll und Anlagen zu empfehlen.

Der Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über die Regelung des Grenzüberganges der Eisenbahnen samt Schlußprotokoll und Anlagen (516 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 4. November 1964

Ing. Scheibengraf
Berichterstatter

Suchanek
Obmann